



Schweizer Berufsfotografen und Fotodesigner
Photographes professionnels et photodesigners suisses
Fotografi professionisti e fotodesigner svizzeri
Swiss professional photographers and photo designers



USPP
Union Suisse des Photographes Professionnels
www.photographes-suisse.ch



vfg
vereinigung fotografischer gestalterInnen
associazione dei fotografi creativi
association de créateurs photographes
association of creative photographers

Die Schweizer Journalistinnen | giornalisti svizzeri
impresum Les journalistes suisses

SAB Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Bild-Agenturen und -Archive
ASBI Association Suisse des Banques d'Images et Archives Photographiques



Positionspapier zur Einführung des Lichtbildschutzes in der Schweiz

Fotografien stellen einen unverzichtbaren und immer wichtiger werdenden Teil in unserer medialen Welt dar. Durch ihre virtuelle Verfügbarkeit im Internet sind sie dem Missbrauch besonders ausgesetzt. Die Schweizer Rechtsprechung stellt manche Fotografien unter den Urheberrechtsschutz und andere nicht. Die Kriterien für diese Unterscheidung sind kaum nachvollziehbar und bringen vor allem eines: Rechtsunsicherheit. Diese Situation lässt befürchten, dass ein grosser Teil aller Fotografien in der Schweiz nach wie vor ohne Schutz dasteht und von jedermann gratis und in jedem beliebigen Kontext genutzt werden darf. Dies kann sich nicht nur für die Fotografen und Bildverwerterinnen, sondern auch für die auf den Fotografien abgebildeten Personen fatal auswirken.

Wir, die unterzeichnenden 6 Verbände, als wichtigste Vertreter der professionellen Fotografinnen und Fotografen sowie der Bildagenturen und Bildarchive in der Schweiz, wollen diesem unhaltbaren und praxisfremden Zustand endlich ein Ende setzen. Die Einführung des **Lichtbildschutzes** – analog zu Deutschland und Österreich – erachten wir hierzu als den richtigen Weg.

Was bedeutet „Lichtbildschutz“?

- Als **Lichtbildwerke** sind jene Fotografien geschützt, die aufgrund ihrer Gestaltung eine besondere Individualität aufweisen und als persönliche geistige Schöpfung eingestuft werden. Solche Werke sind bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers geschützt. Die Schutzanforderungen entsprechen den Anforderungen gemäss Artikel 2 des aktuellen Schweizerischen Urheberrechts.
- Als **Lichtbilder** sind alle anderen Fotografien geschützt, also jene, die keine individuelle Gestaltung aufweisen. Die Schutzdauer erlischt 50 Jahre nach dem Aufnahmedatum oder der ersten Veröffentlichung eines Bildes.

Der „Lichtbildschutz“ soll also insbesondere jene journalistischen und dokumentarischen Fotografien vor fremdem und unerlaubtem Zugriff schützen, die aktuell völlig schutzlos dastehen, weil sie gemäss Rechtsprechung zu wenig „gestalterische Individualität“ aufweisen.

Welche Änderungen sind in der Praxis zu erwarten?

- Für alle ehrlichen Nutzer wird sich an der etablierten und unbestrittenen Praxis auf dem schweizerischen Bildermarkt nichts ändern, weil bereits heute die Bildverwerter die Bezahlung eines Honorars nicht von der „Gestaltungshöhe“ einer Fotografie abhängig machen. Insofern kommt die Einführung des Lichtbildschutzes in der Schweiz einem **gesetzlichen Nachvollzug** gleich. Dieser ist jedoch dringend nötig, weil jenen schwarzen Schafen ein Riegel geschoben werden muss, die sich zunehmend über das Internet Fotografien beschaffen und diese ohne Rechteclearing nutzen.

- Sind alle Fotografien grundsätzlich vor unerlaubtem Zugriff geschützt, kann eine lang ersehnte **Rechtssicherheit** auf diesem Gebiet erlangt werden. Die Gerichte könnten sich in Streitfällen wieder vermehrt auf die Konsequenzen aus einer Urheberrechtsverletzung konzentrieren, anstatt sich an der nie befriedigend zu beantwortenden Frage nach der „gestalterischen Individualität“ einer Fotografie die Zähne auszubeissen.
- Über die Einführung des Lichtbildschutzes müssten sich also nur jene wenigen Nutzerinnen und Nutzer ärgern, die die bisherige Schutzlosigkeit von nicht individuell gestalteten Fotografien zu ihrem kommerziellen Vorteil ausgenützt haben.

Wie realistisch ist die Einführung eines Lichtbildschutzes in der Schweiz?

- Da Deutschland und Österreich den Lichtbildschutz ebenfalls kennen, kann in der politischen Debatte über die Ausgestaltung auf eine bewährte und EU-kompatible Lösung verwiesen werden.
- Weil die Einführung des Lichtbildschutzes bei der Nutzung in der Praxis keine Nachteile bewirkt, findet de facto keine Ausdehnung der Urheberrechte statt, entsprechend ist – vielleicht mit Ausnahme der Piratenpartei – kaum eine Gegnerschaft vorstellbar.
- Dass gerade auch die Verlage mit ihren zum Teil grossen Bildarchiven ein vitales Interesse an einem Schutz vor unerlaubtem Zugriff auf ihr Bildmaterial – also auch die vielen „nicht individuell gestalteten“ Pressebilder haben, liegt auf der Hand. Entsprechend kann man sich in dieser Frage sehr wohl eine Allianz mit den Medien- und Buchverlagen vorstellen.

Die unterzeichnenden Verbände setzen sich deshalb im Namen ihrer Mitglieder auf allen Ebenen für eine möglichst rasche Einführung des Lichtbildschutzes in der Schweiz ein.



SBF



USPP



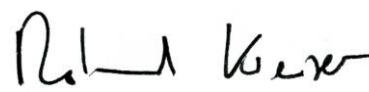
vfg




impressum



SAB

syndicom

Ein ausführliches Argumentarium zu dieser Thematik kann unter lichtbildschutz@gmx.ch angefordert werden.